

SATZUNG DES HOCKEY-CLUB BAD HOMBURG E.V.

in der zuletzt geänderten Fassung vom 18. September 2024

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Hockey-Club Bad Homburg e.V.“.
- 1.2 Der am 11. September 1989 gegründete Hockey-Club Bad Homburg e.V. ist hervorgegangen aus der Hockey-Abteilung der am 1. Februar 1946 gegründeten „Spielvereinigung 05 Bad Homburg“. Diese steht in der Nachfolge des am 27. Juni 1924 vom „Homburger Fußball-Verein 05“, „Sportclub 1920 Homburg“ und „Hockey- und Tennis-Club Bad Homburg“ gegründeten „Homburger Sport-Verein 05“. Der Ende Juni 1922 gegründete „Hockey- und Tennis-Club Bad Homburg“ ist hervorgegangen aus der Hockey-Abteilung des „Homburger Fußball-Verein 05“, die am 10. Juli 1921 das erste Hockey-Spiel in Bad Homburg ausgetragen hat. Als Stiftungstag des Hockey-Club Bad Homburg e.V. gilt der 10. Juli 1921.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg und ist am 6. November 1989 in das Vereinsregister unter der Vereinsregister-Nummer VR 901 eingetragen worden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Vereinsfarben

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist religiös und politisch neutral.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Zweck des Vereins ist die Ausübung des Hockeysports und anderer Sportarten durch seine Mitglieder.
- 2.4 Die Farben des Vereins sind „Dunkelblau/Hellblau“.

3. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedsbeiträge, Spenden

- 4.1 Den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung in Rechnung gestellt.

Der Vorstand darf in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder von der Beitragsordnung ganz oder teilweise befreien.

Der Vorstand kann in der Beitragsordnung festsetzen, dass ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag bspw. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende und/oder Senioren gilt und einen Mitgliedsbeitrag für Familien festsetzen.

- 4.2 Der Vorstand beschließt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung. Die vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

- 4.3 Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage beschließen, soweit diese der Verwirklichung der Zwecke des Vereins dient. Umlagen können nur zeitlich befristet beschlossen werden.

5. Arten und Begründung der Mitgliedschaft

- 5.1 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die nur auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Fördermitglieder sind volljährige Mitglieder, die Sporteinrichtungen des Vereins nicht in Anspruch nehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

- 5.2 Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist online oder schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Beitrittsformular an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied diese Satzung an.

Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Bewerber die Gründe mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, die nächste Mitgliederversammlung über seinen dort von ihm vorgetragenen Antrag entscheiden zu lassen.

- 5.3 Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- 5.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit Lastschriftinzug durch den Verein oder durch Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto.
- 5.5 Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Halbjahres/Jahresendes.
- 6.3 Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ist aber zur Zahlung der rückständigen Beiträge verpflichtet. Während des Zahlungsrückstandes ruhen die Mitgliedsrechte.

Ein Ausschluss ist weiterhin zulässig, wenn ein Mitglied dem Verein, seinem Ansehen oder seinem Vermögen Schaden zufügt, gegen die Spielordnung verstößt oder sonst den Vereinszwecken grob zuwiderhandelt.

Vor dem Ausschluss hat der Vorstand das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der schriftlich mitzuteilen ist, kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Beirat anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist.

- 6.4 Zur Ahndung von leichten Vergehen können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
- Ermahnung,
 - Verweis,
 - Ausschluss vom Sportbetrieb auf Zeit.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Kassenprüfer,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung,
- die Jugendversammlung.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (sog. Geschäftsführender Vorstand) besteht aus drei Mitgliedern, erste/r Vorsitzende/r, zweite/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die vorstehend genannten Vorstandsmitglieder können anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen.

- 8.2 Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Ressortleitern/Ressortleiterinnen und dem Jugendausschuss. Ziffer 8.1 Satz 3 gilt entsprechend.

Der Vorstand kann auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 8.3 Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

- 8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden findet in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Jugendausschusses und gegebenenfalls dessen Stellvertreter/innen können durch Blockwahl bestimmt werden.

Die/Der Vorsitzende des Jugendausschusses sowie gegebenenfalls dessen Stellvertreter/innen sind von der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglieder zu bestätigen. Sie können mit zwei Drittel Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgelehnt werden.

Sofern aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl aller Vorstandsmitglieder durch Handzeichen erfolgen, andernfalls erfolgt die Wahl geheim.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist für die Neuwahl mit einer Frist von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 8.5 Der gewählte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 8.6 Die/Der Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/in berufen die Vorstandssitzungen ein, sooft die Geschäftsführung es erfordert oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung beantragen, und setzen die Tagesordnung fest.

Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

8.7 Vorstandsbeschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

8.8 Vergütungen: Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder und Mitglieder können Aufwendersatz erhalten. Dieser kann in Form des Auslagersatzes oder in der Form der pauschalen Aufwenderschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Freibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Über Art und Höhe des Aufwendersatzes entscheidet der Vorstand.

9. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und zwar jede/jeden von ihnen einzeln. Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/in sein. Die Wiederwahl ist nur einmal möglich.

10. Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Beirat. Dessen Aufgaben sind die Unterstützung und Beratung des Vorstandes sowie die Entscheidung bei Anrufung nach Ziffer 6.3 Satz 3 der Satzung.

11. Mitgliederversammlung

11.1 Jährlich, innerhalb der ersten neun Monate des laufenden Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder von dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher in Textform, durch Veröffentlichung auf der Homepage oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung einzuladen sind.

11.2 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen unter anderem:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Satzungsänderungen,
- die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- Neuwahlen des Vorstandes und des Beirates,
- Beschlussfassung über die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendausschusses als Vorstandsmitglied(er),
- Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
- Aufnahme eines Mitglieds nach Ablehnung durch den Vorstand,

- Beschlussfassung über die vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung,
- die Ernennung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder,
- Vereinsauflösung.

Anträge über Beschlussfassungen müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit entsprechender Begründung vorliegen.

- 11.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Einberufung stellt oder die Mitgliederversammlung die/den vom Jugendausschuss gewählte/n Vorsitzende/n des Jugendausschusses oder/und dessen beide Stellvertreter/innen nicht als Vorstandsmitglieder bestätigt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Die Versammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages zu erfolgen. Die Einladung muss zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- 11.4 Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern keine Gegenstimme erhoben wird.
- 11.5 In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- 11.6 Die/Der Vorsitzende des Vereins oder ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- 11.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in und der/dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

12. Jugendversammlung

- 12.1 Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr – möglichst sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung – auf Einladung des Jugendausschusses zusammen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend ist und auf Antrag von 25 Prozent der jugendlichen Mitglieder.

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.

- 12.2 Der Jugendversammlung gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr an. Stimmberechtigt sind ihre Mitglieder ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr. Bei allen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- 12.3 Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss für die Dauer von zwei Jahren. Dieser besteht aus mindestens ein bis höchstens drei Personen. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.

Der Jugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Hockey-Club Bad Homburg zuständig.

Der Jugendausschuss bleibt bis zur Bestätigung des neu gewählten Jugendausschusses durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Sollte die Mitgliederversammlung den neu gewählten Jugendausschuss nicht bestätigen, hat der alte Jugendausschuss erneut eine Jugendversammlung einzuberufen, in der ein neuer Jugendausschuss zu wählen ist. Dieser ist wiederum von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- 12.4 Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Jugendausschuss zu unterzeichnen ist.

13. Haftung

- 13.1 Ehrenamtlich Tätige haften bei Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, Dritten und ihren Mitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 13.2 Der Verein haftet nicht für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung, fahrlässig verursacht.

14. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 14.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz- und Mobilfunknummer) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 14.2 Die/Der Schatzmeister/in darf die notwendigen Daten der Bankinstitute (Bankverbindung) an die Hausbanken des Vereins übermitteln, um die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

- 14.3 Als Mitglied von Dachverbänden (z.B. des Landessportbundes) oder zur Beantragung von Fördermitteln ist der Verein verpflichtet, Mitgliederstatistiken oder z.B. Namen und Adressen von Übungsleitern an den Hessischer Hockey-Verband e.V., bzw. die Stadt Bad Homburg v.d.H. zu melden.

Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und Kontaktdaten, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

- 14.4 An die vom Verein angestellten oder ehrenamtlich tätigen Personen (z.B. Trainer, Übungsleiter, Betreuer und Team Manager) dürfen gespeicherte Daten der von ihnen betreuten Mitglieder gelegentlich übermittelt werden, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist.
- 14.5 Der Verein darf zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Information der Mitglieder Spielerergebnisse, Ranglisten, Mitgliedernamen und Fotografien in den Medien (z.B. Zeitung, Internet inklusive Social Media) veröffentlichen. Der Verein behält sich vor, Mitglieder von Veranstaltungen, z.B. Punktspielen oder Meisterschaften auszuschließen, über deren Verlauf Fotos veröffentlicht werden könnten, soweit das Mitglied dem nicht zustimmt. Dies betrifft auch Veranstaltungen, bei denen die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, welcher der Betroffene widersprochen hat, mit angemessenem Aufwand nicht zu vermeiden ist.
- 14.6 Mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist.
- 14.7 Jedes Mitglied hat gemäß geltendem Datenschutzrecht das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, im Falle einer Weitergabe seiner Daten die Rechtsgrundlage der Weitergabe, die Empfänger seiner Daten und den Zweck der Speicherung sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Darüber hinaus können Beschwerden gerichtet werden an den Datenschutzbeauftragten des Vereins bzw. die zuständige Aufsichtsbehörde.
- 14.8 Der Verein informiert die Mitglieder in einer gesonderten Datenschutzerklärung über die Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliedschaft. Die Datenschutzerklärung in ihrer jeweils aktuellen Form ist im Clubhaus des Vereins jederzeit einsehbar und steht auch auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.

15. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, zu der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, beschlossen werden. Sollte die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheinen, so ist binnen vierzehn

Tagen eine weitere Versammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschluss gefasst wird. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Hockey-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Hockeysports gemeinnützig zu verwenden hat.

17. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.